

Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset
Management e. V.

Satzung

Fassung vom 23. Mai 2024

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e. V.“ (im Folgenden: die DVFA).
- (2) Die DVFA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die DVFA bezweckt:

- durch Information, Veröffentlichungen und Aus- und Weiterbildung die berufliche Qualifikation ihrer Mitglieder zu fördern und sich dazu auch der eigenen Servicegesellschaft DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH zu bedienen;
- die Berufsausübung auf einem qualitativ hohen, international anerkannten Niveau mittels professioneller Standards zu gewährleisten;
- die Interessen der Mitglieder durch Mitarbeit in anderen internationalen Berufsverbänden zu fördern;
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung und Funktion der Finanzanalyse sowie für das Asset Management zu fördern und an der Meinungsbildung aktiv mitzuarbeiten;
- das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Kapitalmärkte zu stärken und damit deren Attraktivität zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die DVFA hat verschiedene Kategorien von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder (Abs. 2)
 - assoziierte Mitglieder (Abs. 3)
 - Juniormitglieder (Abs. 4)
 - passive Mitglieder (Abs. 5)
 - Ehrenmitglieder (Abs. 6)

- (2) Ordentliches Mitglied der DVFA kann jede natürliche Person werden, die beruflich im Kapitalmarkt tätig ist.
- a) Dies sind Personen, die beruflich
- Finanzierungs- und Anlageprodukte konzipieren, managen oder überwachen,
 - Anlageentscheidungen treffen bzw. beratend begleiten oder
 - Kredit-, Bonitäts- und andere Finanzrisiken analysieren,
 - computergestützte Algorithmen, Analyse- oder Entscheidungssysteme zu einer der vorstehenden Tätigkeiten entwickeln, implementieren sowie fachlich betreuen oder
 - Informationen und Daten aus dem Bereich Nachhaltigkeit (ESG) in die professionelle Analyse, Konzeptionierung oder Management von Finanzierungs- und Anlageprodukten integrieren oder dazu beraten sowie die Risiken dieser Faktoren für Finanzierungs- und Anlageprodukte analysieren oder messen.
- b) Darüber hinaus können besondere Multiplikatoren oder für die Entwicklung des DVFA e.V. wichtige Akteure der Finanzbranche, die einen übergeordneten beruflichen Bezug zum Kapitalmarkt haben, ordentliches Mitglied werden.
- c) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfordert die Anerkennung des DVFA-Verhaltenskodex.
- d) Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Absatzes 2 ordentliche Mitglieder waren, bleiben dies auch dann, wenn sie die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz 2 nicht erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Die Aufnahmekommission kann natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, als assoziierte Mitglieder zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.
- (4) Die Aufnahmekommission kann Studierende, die im Rahmen ihres Erststudiums eine berufliche Beschäftigung im Kapitalmarkt anstreben, als Juniormitglieder zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der Juniormitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.
- (5) Mitglieder im Sinne der Absätze 2 bis 4,
- a) die – ohne eine andere Berufstätigkeit auszuüben – aus der Berufstätigkeit im Kapitalmarkt ausgeschieden sind (insbesondere aufgrund Überschreitung des Renteneintrittsalters) oder
- b) deren aktive Berufstätigkeit – ohne eine andere Berufstätigkeit auszuüben – ruht (insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit o.ä.),
- können gegen entsprechenden Nachweis eine passive Mitgliedschaft erlangen. Sie sind verpflichtet, der DVFA-Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich dieser Status ändert.

- (6) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann Personen, die sich um die Ziele der DVFA besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der ausgefüllte Mitgliedsantrag sowie die für den Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen sind per E-Mail an die DVFA-Geschäftsstelle zu richten. Die DVFA-Geschäftsstelle legt den Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Aufnahmekommission vor. Satz 1 und Satz 2 gelten für einen Antrag auf Wechsel der Kategorie der Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 entsprechend. Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und über die Einordnung oder den Wechsel der Kategorie der Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 1. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen der DVFA.
- (2) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Fragerecht teilnehmen. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Assoziierte Mitglieder, passive Mitglieder sowie Juniormitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der DVFA durch seine Mitarbeit zu fördern sowie die Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Kommunikation im Verein erfolgt ausschließlich per E-Mail und über das DVFA-Mitgliederportal (erreichbar über www.dvfa.de). Zu diesem Zweck sind die Mitglieder verpflichtet, der DVFA-Geschäftsstelle eine aktuelle und zum Empfang von Nachrichten geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Empfangsbereitschaft des E-Mail-Postfachs sicherzustellen sowie den Verein unverzüglich über jegliche Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse zu informieren.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich mitzuteilen,
- sobald sie nicht mehr beruflich im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchst. a im Kapitalmarkt tätig sind;
 - wenn sich der Arbeitgeber, für den sie beruflich im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchst. a im Kapitalmarkt tätig sind, ändert;
 - wenn strafrechtliche oder berufsrechtliche Verfahren gegen sie anhängig sind oder zu einer Verurteilung geführt haben.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, sich als Mitglieder der DVFA auszuweisen (z.B. auf Visitenkarten, im Lebenslauf oder bei sonstigem Auftreten nach außen).

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt: Der Austritt ist durch Kündigung per E-Mail gegenüber der DVFA-Geschäftsstelle zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig;
 - c) durch Ausschluss:
 1. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, insbesondere dann, wenn das Mitglied
 - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt (§ 3 Abs. 2 Buchst. d bleibt unberührt) oder
 - es die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 nicht erfüllt.
 2. Das Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, sobald es mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags um zwölf Monate in Rückstand ist, unter Fristsetzung von einem Monat und Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Frist verstrichen ist.
- (2) Offene/Rückständige Beiträge erlöschen weder bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bei Ausschluss aus dem Verband.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit die Beitragsordnung regelt.
- (2) Die Beitragsordnung kann Aufnahmebeiträge vorsehen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DVFA, können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage (maximal in Höhe des 6-fachen Jahresbeitrags) verpflichtet werden.
- (4) Passive Mitglieder und Juniormitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen ist und für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlags anordnen.

- (7) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen.
- (8) Sofern ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, für die Zeit ab dem Datum der ersten Mahnung bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder des automatischen Ausschlusses nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) Nr. 2 die Nutzung der Leistungen und Einrichtungen der DVFA sowie die Berechtigung zur Teilnahme an den DVFA-Veranstaltungen einzuschränken.
- (9) Ferner ruht das Stimmrecht eines Mitglieds, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als drei Monate im Verzug befindet.

§ 8

Organe

Organe der DVFA sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Verbandsgeschäftsführung,
4. die Aufnahmekommission,
5. der Ombudsrat.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des geschäftsführenden Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Ombudsrats
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- das Interesse der DVFA dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der DVFA schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - (4) Unterlagen, die zusammen mit der Einladung bekannt zu machen sind, können den Mitgliedern über das DVFA-Mitgliederportal in elektronischer Form bereitgestellt werden.
 - (5) Der vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Jahresbericht ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu machen.
 - (6) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit der Begründung für die Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
 - (7) Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so sind die Mitglieder von der Geschäftsführung mindestens drei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail und unter Mitteilung einer Frist zur Rückmeldung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Rückmeldung erfolgt an die Geschäftsführung, und die Rückmeldefrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 - (10) Die Stimmabgabe kann in der Versammlung und – ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgegeben werden
 - (11) Über die Art und Weise der Stimmabgabe in der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Blockabstimmung ist in der Versammlung bei geeigneten Fällen (z.B. Wahlen oder Entlastungsbeschlüsse) möglich, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Die ohne Teilnahme im Wege der Einzelabstimmung abzugebenden Stimmen werden in diesem Fall jeweils mit den Stimmen aus der Blockabstimmung zu einem Gesamtergebnis addiert.
 - (12) Wird die Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung abgegeben, zählt diese Stimmabgabe als Teil der Mitgliederversammlung; sie kann ab Zugang der Einladung abgegeben werden und muss bis spätestens fünf Werkzeuge (Montag bis Freitag) vor der Versammlung erfolgen. Hierzu sind die Mitglieder innerhalb des in Absatz 3 angegebenen Zeitraums unter Beachtung der

dort beschriebenen Form sowie unter Nennung des Abstimmungsgegenstands, der Internetadresse und der Zugangsdaten zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung hat immer im Wege der Einzelabstimmung zu erfolgen, auch wenn in der Versammlung eine Blockabstimmung durchgeführt wird. Abs. 11 Satz 3 ist zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht weiterzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt über elektronische Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Abstimmung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt. Die so abgegebenen Stimmen werden vom Versammlungsleiter erst in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, nachdem auch die persönliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt ist.

- (13) Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einmal abgeben. Wurde die Stimme bereits vor der Versammlung auf elektronischem Weg abgegeben, ist eine erneute Stimmabgabe oder Änderung der bereits abgegebenen Stimme in der Versammlung nicht mehr möglich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (14) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachvorständen. Soweit die Satzung lediglich von „Vorstand“ spricht, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ferner für alle Angelegenheiten der DVFA zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der DVFA übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb des geschäftsführenden Vorstands (Ressorts) regelt verbindlich die Geschäftsordnung des Vorstands. Die DVFA hat für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine angemessene D&O-Versicherung zu unterhalten.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Näheres zu Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (6) Die Fachvorstände unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere Fachressorts, ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Die einzelnen Fachvorstände bereiten im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die ihr jeweilige Fachressort betreffenden Angelegenheiten für den geschäftsführenden Vorstand vor, über die der geschäftsführende Vorstand in seinen Sitzungen entscheidet.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Größe und die Zusammensetzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach den jeweiligen Anforderungen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Sie können ihre Organisation durch von ihnen zu erlassende Geschäftsordnungen regeln, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Förderung der Ziele der DVFA Persönlichkeiten aus dem Umfeld des Kapitalmarkts als Beirat berufen. Näheres kann eine Geschäftsordnung für den DVFA-Beirat regeln, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsstrafen gegen Mitglieder der DVFA verhängen, die durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schaden oder gegen die Berufs- und Standesrichtlinien der DVFA verstoßen.

Je nach Schwere des Verstoßes sind, soweit hinsichtlich des jeweiligen Verstoßes in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, als Vereinsstrafen zulässig:

- Verwarnungen,
- Geldbußen bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro,
- Ausschluss des Mitglieds.

Über die Vereinsstrafe entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den schriftlich mitgeteilten Vorwürfen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu äußern. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Ferner muss die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe kann Antrag auf Überprüfung durch den Ombudsrat gestellt werden. Der Antrag auf Überprüfung der Vereinsstrafe ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über die Vereinsstrafe beim Vorsitzenden des Ombudsrats zu stellen.

- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die sich der Vorstand gibt.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Fachvorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuweisung der Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Diese Kooptation ist nur insoweit zulässig, als während der laufenden Amtszeit insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstands betroffen sind.

§ 12

Die Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle der DVFA und die Besorgung der laufenden Geschäfte der Verwaltung eine Verbandsgeschäftsführung einstellen. Die Verbandsgeschäftsführung ist besonderer Vertreter der DVFA im Sinne des § 30 BGB. Näheres zum Aufgabengebiet und den Rechten und Pflichten der Verbandsgeschäftsführung kann durch den geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung geregelt werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung erhält für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 13

Die Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens fünf Personen: mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie der Geschäftsführung. Die ordentlichen Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Aufnahmekommission fasst ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (E-Mail genügt). Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidungen der Aufnahmekommission abändern. Näheres kann eine Geschäftsordnung für die Aufnahmekommission regeln, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.

§ 14

Datenschutz

Der DVFA ist der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten wichtig. Sie erfüllt die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“).

§ 15

Ombudsrat

- (1) Der Ombudsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer, die für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ferner werden für einen Zeitraum von zwei Jahren zwei Nachrücker, in der Reihenfolge erster und zweiter Nachrücker gewählt. Die Mitglieder des Ombudsrats und die Nachrücker bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Ombudsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird er durch Aufrücken der nachfolgenden Mitglieder bzw. Nachrücker ersetzt. Die Nachrücker bleiben bis zum Ablauf der regulären Amtszeit Mitglied des Ombudsrats. Vakant gewordene Nachrückerstellen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (3) Der Ombudsrat ist zuständig:
 - bei Streitigkeiten zwischen der DVFA einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern,
 - bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander,
 - bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe.
- (4) Das Verfahren vor dem Ombudsrat ist in der Ombudsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung als Bestandteil dieser Satzung beschlossen wird und dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 16

Auflösung der DVFA

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation der Vereinigung wird vom letzten amtierenden geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.